

UAS N=5 **Beschluss** 30.1.81
vom 7. Januar 1981
betreffend die Grundwasserschutzareale

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 31 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;
Eingesehen Artikel 3, Absätze a und b des Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;
Auf Antrag des Departementes für Umwelt,

beschliesst:

Art. 1

Folgende Gebiete werden im Sinne von Artikel 31, Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung als Grundwasserschutzareal ausgeschieden:

- a) Auf Gebiet der Gemeinde Baltschieder (Plan 1):
Die Achse des genannten Areals befindet sich bei folgenden Koordinaten: 631.550/128.200;
- b) Auf Gebiet der Gemeinde Saxon (Plan 2):
Die Achse des genannten Areals befindet sich bei folgenden Koordinaten: 579.800/111.700;
- c) Auf Gebiet der Gemeinde Martinach (Plan 3):
Die Achse des genannten Areals befindet sich bei folgenden Koordinaten: 573.400/107.900;
- d) Auf Gebiet der Gemeinde Massongex (Plan 4):
Die Achse des genannten Areals befindet sich bei folgenden Koordinaten: 565.000/122.200.

Die Grenzen der Grundwasserschutzareale sind auf den beiliegenden Plänen 1:25 000 eingezeichnet, sie bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Art. 2

In diesen Arealen dürfen keine Anlagen erstellt und Arbeiten ausgeführt werden, die das Grundwasser verunreinigen oder künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten.

Art. 3

Das Errichten von Anlagen und das Ausführen von Arbeiten, welche diesem Beschluss widersprechen, bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Departementes.

Art. 4

Allfällige Entschädigungsleistungen können auf die späteren Eigentümer von Grundwasserfassungen und Anreicherungsanlagen abgewälzt werden.

Art. 5

Bei Widerhandlung stellt das zuständige Departement die Arbeiten ein und ordnet für die Wiederinstandstellung des Ortes alle notwendigen Massnahmen an.

Strafmassnahmen bleiben vorbehalten.

Art. 6

Der vorliegende Beschluss tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, den 7. Januar 1981.

Der Präsident des Staatsrates: H. Wyer
Der Staatskanzler: G. Moulin